



HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2013

Kleine Anfrage
der Abg. Dr. Spies und Hofmann (SPD) vom 28.06.2013
betreffend Beratungshilfe im Insolvenzverfahren
und
Antwort
des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach § 1 Beratungshilfegesetz erhalten Rechtsuchende Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, sofern sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen und ihnen auch keine anderen zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Schuldnerberatungsstellen führen in Hessen zunehmend Klage darüber, dass die Gerichte Rechtsuchende im Insolvenzverfahren darauf verweisen, die kostenlosen Angebote von Caritas, Diakonie etc. in Anspruch zu nehmen. Diese haben jedoch bereits durch viele andere Hilfesuchende enorme Wartezeiten und werden außerdem in Hessen nicht durch Landesmittel (mit)finanziert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage in Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass Gerichte Rechtsuchende im Insolvenzverfahren auf die kostenlosen Angebote hessischer Schuldnerberatungsstellen verweisen?
Wenn ja, mit welcher Begründung geschieht dies?

Ein Teil der Amtsgerichte verweist bei den in sachlicher bzw. richterlicher Unabhängigkeit ergehenden Entscheidungen Rechtsuchende im Insolvenzverfahren auf die kostenlosen Angebote der nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung als geeignet anerkannten Schuldnerberatungsstellen, da dies eine kostenfreie Möglichkeit der effektiven Hilfe darstellt.

Diesem Verweis auf anerkannte Schuldnerberatungsstellen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. September 2006 - 1 BvR 1911/06 - hingewiesen, in dem u.a. ausgeführt worden ist:

"(...)

Die vom Amtsgericht gewählte Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG, wonach das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle grundsätzlich eine andere Möglichkeit für eine Hilfe darstellt, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist, ist einfachrechtlich gut vertretbar. Die Beschwerdeführerin kann auch hier nicht mit Erfolg geltend machen, Schuldnerberatungsstellen seien generell überlastet und damit keine andere Hilfemöglichkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG. Solange nicht im konkreten Einzelfall dargetan ist, dass die Gewährung von Beratungshilfe mit dem Verweis auf eine tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Hilfemöglichkeit abgelehnt wurde, kommt die Annahme von Willkür nicht in Betracht. (...) Diese Schuldnerberatungsstellen sind wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert.

"(...)"

Sollte ein Antragsteller nach dem Aufsuchen einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle substantiiert vortragen, dass entweder keine Hilfe durch diese erfolgen kann oder dass unzumutbar lange Wartezeiten vor der Beratung entstehen, so wird in der Praxis Beratungshilfe bewilligt, soweit die weiteren gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung sind dabei Wartezeiten bei Schuldnerberatungsstellen bis etwa sechs Monate als zumutbar zu betrachten; dies schließt jedoch eine andere Würdigung im Einzelfall nicht

aus. Im Allgemeinen erhält der Rechtsuchende eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Schuldnerberatungsstelle zur Vorlage beim Amtsgericht, die seinen Vortrag untermauert.

Die Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe fällt nach § 9 des Rechtspflegergesetzes (RpflG) in die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und der Rechtspfleger bzw. in die richterliche Unabhängigkeit bei einer Entscheidung über eine Erinnerung hierüber (§ 6 Abs. 2 BerHG, § 24a i.V.m. § 11 Abs. 2 RpflG). Insbesondere die Frage der Bejahung des n§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG, nämlich ob nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist, fällt in diese Unabhängigkeit der Gerichte.

Frage 2. Wie viele private Insolvenzen gab es jeweils in den letzten fünf Jahren in Hessen?

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Anträge auf Eröffnung des Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO sowie die Anzahl der eröffneten Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren in den Jahren 2008 bis 2012 aufgeführt.

	2008	2009	2010	2011	2012
Anträge auf Eröffnung des Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO	8.041	7.988	8.550	8.022	7.018
Eröffnete Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren	7.336	7.126	8.044	7.504	6.568

Frage 3. In wie vielen Fällen nach Frage 2. erhielten die Betroffenen einen Beratungsschein, um damit einen Anwalt/eine Anwältin zu beauftragen? (bitte nach den letzten fünf Jahren aufschlüsseln)

Statistische Daten zur Anzahl der erteilten Beratungsscheine in Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren liegen hier nicht vor, da keine entsprechende Datenerfassung zu den Beratungshilfesachen stattfindet.

Frage 4. Wie hoch waren die dafür insgesamt angefallenen Kosten? (bitte nach den letzten fünf Jahren aufschlüsseln)

Die dafür insgesamt angefallenen Kosten können nicht beziffert werden, da es insoweit keine Auswertungsmöglichkeit gibt. Auf die Antwort zur Frage 3. wird insoweit Bezug genommen.

Frage 5. Hält es die Landesregierung für angemessen, dass Gerichte auf das kostenlose Angebot der Schuldnerberatungsstellen freier Träger verweisen, obwohl diese nicht durch Landesmittel unterstützt werden? Wenn ja, bitte die genauen Gründe angeben.

Die Gerichte treffen die Entscheidungen über die Gewährung von Beratungshilfe in sachlicher bzw. richterlicher Unabhängigkeit und sind dabei nur an Recht und Gesetz gebunden (§ 9 RpflG). Auf die Antwort zur Frage 1. wird ergänzend Bezug genommen. Aus Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte wird die Landesregierung keine Bewertung zu den genannten Entscheidungen abgegeben.

Die Fragen zu 6. bis 8. werden gemeinsam beantwortet.

Frage 6. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, um die enormen Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen zu verkürzen?

Frage 7. Wie hoch waren die Kürzungen, die die Schuldnerberatungsstellen in Hessen im Jahr 2003 bei der sogenannten "Operation sichere Zukunft" insgesamt hinnehmen mussten?

Frage 8. Wird die Landesregierung die Förderung aus Landesmitteln für Schuldnerberatung wieder aufleben lassen? Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Die Grundversorgung für alle in Not geratenen Bürgerinnen und Bürger ist sichergestellt. Im Jahr 2003 gab es in Hessen 50 anerkannte Schuldnerberatungsstellen, zurzeit sind es 63 Schuldnerberatungsstellen.

Wiesbaden, 20. August 2013

Jörg-Uwe Hahn